

Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

TOP: 1.7
Vorlage Nr.: 875/2018
Aktenzeichen:
Fachbereich: Hauptamt
Vorlage vom: 03.09.2018

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	01.10.2018	

Gegenstand der Vorlage

**Weiterführung Kiesabbau – Restauskiesung des Baggersees der Firma Sämann Stein- und Kieswerke GmbH & Co. KG auf Gemarkung Iffezheim und Rastatt-Wintersdorf;
Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 UVPG**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Vorhabensinformation zur Restauskiesung des Baggersees inkl. UVP-Vorprüfung und Natura 2000-Vorprüfung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung dementsprechende Stellungnahme abzugeben.

Sachverhalt:

Die Sämann Stein- und Kieswerk GmbH & Co. KG mit Sitz in Mühlacker betreibt auf der Gemarkung Rastatt-Wintersdorf einen Abbaustandort zur Kiesgewinnung im Nassabbau. Der aktuelle Kiesabbau erfolgt auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses des LRA Rastatt vom 30.11.1998, mit dem eine Tiefenbaggerung bis auf 68 m ü NN. genehmigt wurde. Die Genehmigung ist bis zum 31.12.2019 befristet. Das aktuell genehmigte Konzessionsgebiet umfasst eine Fläche von etwa 46 ha.

Die Fa. Sämann beabsichtigt seit jeher die Erweiterung des Baggersees auf Iffezheimer Gemarkung, zuletzt behandelt in den Sitzungen vom 04.07.2011 und 19.06.2017. Mit Beschluss vom 19.06.2017 wurde vom Gemeinderat eine weitere Auskiesung der Fa. Sämann am gegenständlichen Standort abgelehnt. Infolgedessen wurde von der Fa. Sämann die Ver-

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
☐	☐				☐	☐

längerung der wasserrechtlichen Erlaubnis innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenze beantragt.

Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass die zum Abbau konzessionierten Rohstoffvorräte bis zum Ablauf der genannten Abbaufrist nicht vollständig gewinnbar sind. Die Firma Sämann Stein- und Kieswerke GmbH & Co. KG plant zur vollständigen Nutzung des verfügbaren und abbauwürdigen Teils ihrer Lagerstätte die Restauskiesung des Baggersees nach Ablauf der aktuell gültigen Abbaugenehmigung. Im Zuge dieser Restauskiesung ist der Abbau bis zu der bereits genehmigten Abbautiefen (68 m ü NN.) und in der derzeit gültigen Abbaugrenzen vorgesehen. Eine Auskiesung zusätzlicher, bisher nicht zum Abbau genehmigter Landflächen ist nicht Gegenstand der geplanten Antragsstellung.

Das abbaubare Restvolumen von 4,8 Mio m³, davon verwertbar ca. 2,28 Mio m³, reicht für einen weiteren Abbaue Zeitraum von 20 Jahren.

Gemäß Anlage 1 Nr. 13.15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei „Baggerungen in Flüssen oder Seen zur Gewinnung von Mineralien“ eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Im vorliegenden Fall entspricht die Fortsetzung der Abbautätigkeit in den bestehenden Abbaugrenzen und bis zur bereits genehmigten Abbautiefe einem Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 UVPG, für das im Rahmen des letzten Zulassungsverfahrens (Planfeststellungsbeschluss von 1998) bereits eine UVP durchgeführt worden ist. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG besteht für das Änderungsvorhaben nur dann eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Mit Schreiben vom 23.07.2018 wurde dem Umweltamt, Landratsamt Rastatt, vom Büro Spang, Fischer, Natzschka GmbH die der Sitzungsvorlage beigefügten Vorhabens-Informationen sowie die allgemeine UVP-Vorprüfung und Natura-2000 Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 4 UVPG vorlegt. Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsvorprüfung des Planungsbüros hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben eine weitere UVP sowie FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Umweltamt, Landratsamt Rastatt hat nun vielmehr um Stellungnahme gebeten, um im Rahmen einer Gesamtabwägung aller eingegangenen Rückmeldungen festzulegen, ob für das Vorhaben dennoch eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Sichtung der Unterlagen kommt die Verwaltung zu der Erkenntnis, dass die Belange der Gemeinde Iffezheim von der beabsichtigten Verlängerung des Auskiesungszeitraumes nicht betroffen sind. Allerdings wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens durch die Gemeindeverwaltung gefordert, dass die konzessionierte Fläche auf Iffezheimer Gemarkung durch den Eigentümer und damit den Kieswerksbetreiber in der Art gesichert wird, dass der unberechtigte Zutritt umgehend verhindert wird (Einzäunung). Dies entspricht der aktuellen Rechtsprechung in Bezug auf die Verkehrssicherung von Abbaustätten. Ein dementsprechender Hinweis soll im Zuge der aktuellen Beteiligung als Stellungnahme gegenüber dem Landratsamt abgegeben werden.

Anlagenverzeichnis:

Vorhabensinformation zur Restauskiesung des Baggersees, inkl. UVP-Vorprüfung und Natura 2000-Vorprüfung